

## S. 55 / Nr. 16 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 65 III 55

16. Entscheid vom 2. Juni 1939 i. S. Niederhauser.

## Regeste:

Invalidenrenten, Art. 92 Ziff. 10 SchKG.

Die Unpfändbarkeit gilt ausnahmslos, auch in einer Betreuung für Unterstützungsbeiträge an Kinder aus geschiedener Ehe.

Rente d'invalidité, art. 92, ch. 10 LP.

L'insaisissabilité est absolue; elle vaut aussi dans une poursuite en paiement des contributions dues pour l'entretien d'enfants issus d'un mariage rompu par le divorce.

Rendita d'invalidità, art. 92 cifra 10 LEF.

L'impignorabilità non conosce eccezioni; vale anche in un'esecuzione con cui si chiede il pagamento di contributi al mantenimento di figli nati da un matrimonio che è stato sciolto per divorzio.

A. - Von der Pension von monatlich Fr. 270.-, die der Rekurrent seit seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Polizeidienst der Stadt Zürich wegen Invalidität bezieht, pfändete das Betreibungsamt Zürich 11 für rückständige Unterhaltsbeiträge an die zwei durch Scheidungsurteil der Rekursgegnerin zugesprochenen Kinder monatlich Fr. 66.50.

Gegen diese Pfändung beschwerte sich der Schuldner, indem er für seine Rente die absolute Unpfändbarkeit im Sinne von Art. 92 Ziff. 10 SchKG in Anspruch nahm. Die erste Instanz teilte diese Ansicht und hob die Pfändung auf. Das Obergericht hingegen erklärte sie in seinem Urteil vom 5. Mai 1939 als zulässig. Es nimmt als Ausgangspunkt

Seite: 56

die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach bei Altersrenten, gleich wie bei den übrigen Forderungen des Schuldners im Sinne von Art. 93 SchKG, die Beschränkung der Pfändbarkeit auf den das Existenzminimum übersteigenden Betrag bei Betreibungen für Forderungen aus familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen nicht zur Anwendung kommt. Die gleichen Grundsätze erachtet es auch massgeblich hinsichtlich der Pfändung von Invalidenrenten, weil auch diese für den Unterhalt nicht nur des Schuldners, sondern seiner ganzen Familie bestimmt seien, und leitet daraus ab, dass die Pfändung derartiger Renten trotz des absolut lautenden Pfändungsverbotes gemäss Art. 92 Ziff. 10 wenigstens für Unterhaltsansprüche von Kindern aus der geschiedenen Ehe zuzulassen sei.

B. - Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht wiederholt der Schuldner sein Begehren um Freigabe der vollen Pension.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

Büsst ein Familienhaupt durch Unfall oder Krankheit seine Arbeitsfähigkeit ein und erhält es dafür eine Invalidenrente, so dient diese, da sie einen Ersatz für die Erwerbsfähigkeit darstellt, gleich wie der Arbeitsertrag selbst oder die Altersrente nicht nur den persönlichen Bedürfnissen des Invaliden, sondern auch zur Befriedigung seiner familienrechtlichen Unterhaltspflichten. Hieraus liessen sich bezüglich der Vollstreckung solcher Unterhaltsforderungen beachtliche Gründe ableiten für eine Lösung, die hinsichtlich der Pfändbarkeit zwischen Alters- und Invalidenpensionen des Schuldners keinen Unterschied macht. Indem die Vorinstanz so überlegt und danach entscheidet, begibt sie sich aber in das Gebiet der künftigen Rechtsgestaltung und übersieht, dass das heute geltende Betreibungsrecht eine andere Lösung getroffen hat.

Das Gesetz zählt die Alterspensionen in Art. 93 ausdrücklich

Seite: 57

zu den grundsätzlich pfändbaren Ansprüchen des Schuldners und macht eine Einschränkung nur insoweit, als es den Notbedarf des Schuldners vorbehält. Hierbei berücksichtigt es nicht nur die unumgänglichen persönlichen Bedürfnisse des Schuldners, sondern auch diejenigen seiner Familie, woraus sich zwangsläufig die erwähnte Rechtsprechung ergibt, die an diesem Notbedarf der Familie auch familienrechtlich begründete Unterhaltsforderungen durch Pfändung teilnehmen lässt.

Grundsätzlich anders ist die Invalidenrente behandelt. Sie ist gemäss Art. 92 Ziff. 10 SchKG unpfändbar. Weder Wortlaut noch Zweckgedanke dieser Vorschrift lassen eine Ausnahme zu. Im Unterschied zu den in Ziff. 1-5 von Art. 92 aufgezählten Gegenständen kommt es nicht darauf an, ob die Rente für den Schuldner unentbehrlich sei. Sie ist an sich ein für die Pfändung gänzlich untaugliches Vermögensobjekt. Hieraus folgt, wie das Bundesgericht schon in BGE 64 III 16 erklärt

hat, dass auch eine Pfändung für Unterhaltsforderungen von Familienangehörigen ausgeschlossen sein muss. Dieser Schluss wird dadurch bestärkt, dass das Gesetz die Invalidenrente nur «dem Betroffenen» allein sichert und ihm seine Familie, im Unterschied zu Art. 93 SchKG, nicht gleichstellt, sondern dieser nur im Falle seines Todes, also für den Versorgerschaden den gleichen Schutz gewährt. Indem das Gesetz damit den Unterstützungsberechtigten den betreibungsmässigen Zugriff auf die Invalidenrente des Unterstützungspflichtigen versagt, entzieht es ihnen aber nicht jeden Schutz, sondern verweist sie auf die ihnen durch die Übrige Gesetzgebung gewährten Rechtsbehelfe (vgl. z. B. Art. 96 KUVG, und die strafrechtlichen Bestimmungen wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht), ferner auf die ihnen durch die Statuten der Versicherungskassen eingeräumten Ansprüche. Demgemäss hat sich die Rekursgegnerin an die städtische Versicherungskasse zu richten, die gemäss der (mit Art. 96 KUVG Übereinstimmenden) Vorschrift des § 14 der

Seite: 58

Statuten befugt ist, Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden. Auf die Pfändbarkeit der Invalidenrente hat diese Vorschrift, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, keinen Einfluss.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Zürich 11 vollzogene Pfändung der Invalidenrente des Rekurrenten aufgehoben